

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
21. September 2023, Tagungsort: Mehrzweckraum Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. GR. Dr. Stefan Glaser
3. GR. Andreas Steinbacher
4. GV. Josef Buchleitner
5. GR. Josef M. Hötzingner
6. GR. Gerhard Stieglmayr
7. GR. Gerald Kettl
8. GR. Gerlinde Murauer
9. GR. Alfred Buchleitner
10. GR. Michael Wiesinger
11. GR. Sebastian Grüblinger
12. GR. Philipp Lenerth
13. GV. Patrick Zeilinger
14. GR. Christoph Wiesner
15. GR. Dr. med. univ. Maximilian Wiesner-Zechmeister
16. GV. Gerhard Mayer
17. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
18. GV. Josef Fery
19. GR. Gerald Stockinger
20. GR. Andreas Steinbacher
21. GR. Gerhard Kreuzhuber

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------------|-----|--------------------------|
| 1. GR. Margit Kettl | für | Vizebgm. Grünseis Markus |
| 2. GR. Stefan Stieglmayr | für | GR. Franz Lettner |
| 3. GR. Reinhard Strasser | für | GR. Franz Vorhauer |
| 4. GR. Franz Reifetshamer | für | GR. Susanne Kittl |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker
 Die Buchhalterin: Tina Grabmayr-Stein

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Vizebgm. Markus Grünseis
 GR. Franz Lettner
 GR. Franz Vorhauer
 GR. Susanne Kittl

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 14. September 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Nachwahl in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach
- 2) Rechnungsabschluss 2022; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis; Kenntnisnahme
- 3) Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Mehrnbach 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Gemeinde Mehrnbach, BA12 Kanalsanierung Bauetappe 1; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag Gemdat OÖ GmbH&Co KG, k5Next Basis und Wahlpaket; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Bericht des Prüfungsausschusses vom 19. September 2023; Kenntnisnahme
- 7) UFC Riegerting, Ansuchen um Förderung zur Anschaffung eines Mähroboters für die Sportplatzpflege; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker, die Schriftführerin, Frau Christine Graf sowie die Buchhalterin, Frau Tina Grabmayr-Stein, sehr herzlich.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

Mittelfristiger Finanzplan 2023 zum Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Bei der Erstellung der Tagesordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt leider übersehen. Dieser soll jedoch in dieser Sitzung unbedingt mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 beschlossen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Nachwahl in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach

Der Vorsitzende informiert, dass Herr GV Franz Lettner mit Schreiben vom 26.07.2023 gem. § 30 Abs. 2 Oö. GemO mit Wirksamkeit ab 31.07.2023 auf seine Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes verzichtet habe.

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde daher ein von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterfertigter neuer Wahlvorschlag vorgelegt:

Vorgeschlagen wird: Herr Sebastian Grüblinger, Atzing 34

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich hier um eine Fraktionswahl handelt und stellt dazu folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Mitglieder der ÖVP-Fraktion mögen der Nachwahl von Herrn Sebastian Grüblinger in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend gratuliert der Vorsitzende Herrn Sebastian Grüblinger zu seiner Funktion als neues Mitglied des Gemeindevorstandes.

2.) Rechnungsabschluss 2022; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfbericht der BH Ried im Innkreis über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 am 30.06.2023, unmittelbar nach der letzten Gemeinderatssitzung, auf der Gemeinde eingelangt sei. Den Fraktionen wurde der Prüfbericht im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende hebt dazu einige Eckdaten des seiner Ansicht nach sehr positiven Prüfberichtes hervor:

- Das Gesamtnettovermögen der Gemeinde Mehrnbach wurde mit € 14.721.124 festgestellt.
- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich auf € 281.663.
- Es konnte eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von € 325.538 gebildet werden.
- Im Ergebnishaushalt ergibt sich ein Netto-Ergebnis in Höhe von € 361.419.
- Die liquiden Mittel im Finanzierungshaushalt wurden zu Jahresende mit € 4.073.256 festgestellt.
- Der Gesamtrücklagenbestand beläuft sich auf € 3.095.871.
- Für die Kanalsanierung erfolgte eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von € 650.000.
- Die Pro-Kopf Verschuldung beträgt € 790 und ist damit im Vergleich zu den Durchschnittswerten aller Oö. Gemeinden relativ günstig.
- Auf den Abgang im Kindergartenbereich in Höhe von € 379.803 wird hingewiesen.
- Die Auszahlungen für das Personal belaufen sich auf € 4.254.633. Das entspricht 46,1% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Nach der überblicksmäßigen Wiedergabe des Prüfberichtes verweist der Vorsitzende auf die Schlussbemerkung des Prüfberichtes, welche wie folgt lautet:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Mehrnbach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Die Finanzlage der Gemeinde wird als stabil beurteilt

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der BH Ried im Innkreis über den Rechnungsabschluss 2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Mehrnbach 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinde Mehrnbach aufgetragen wurde, einen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 zu erstellen. Ein entsprechender Entwurf liegt vor, wurde zeitgerecht kundgemacht und überdies auch bereits im Prüfungsausschuss behandelt. Er ersucht dazu die Buchhalterin, Frau Grabmayr-Stein, um einen kurzen Bericht zu den bedeutendsten Abweichungen zum Voranschlag.

Frau Grabmayr-Stein teilt mit, dass ein Nachtragsvoranschlag einerseits erstellt werden musste, weil der Voranschlag seitens der BH Ried im Innkreis abgewiesen wurde. Um die Erstellung wäre die Gemeinde aber ohnehin nicht umhin gekommen, weil sich einige Zahlen im Vergleich zum Voranschlag erheblich verändert haben. Sie erläutert daraufhin die wesentlichsten Eckpunkte des Nachtragsvoranschlages 2023:

Der NVA weist folgende Ergebnisse aus:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 9.791.700	Einzahlungen: € 10.824.200	Erträge: € 10.601.400
Auszahlungen: € <u>9.791.700</u>	Auszahlungen: € 12.142.100	Aufwände: € 11.267.800
SALDO: € 0	SALDO (5): - € 1.317.900	SALDO (0): - € 666.400

Das ergibt Differenzen zum VA von:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 381.900	Einzahlungen: - € 962.400	Erträge: € 608.500
Auszahlungen: € 322.600	Auszahlungen: € 1.206.200	Aufwände: € 632.900
SALDO: € 59.300	SALDO (5): € 243.800	SALDO (0): € - 24.400

- Das EGT hat sich zum VA um € 59.300,- verbessert. Der Saldo 5 im Finanzierungshaushalt hat sich um € 243.800,- verbessert, daher müssen die liquiden Mittel um diese Summe weniger reduziert werden. Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt hat sich um € 24.400,- verschlechtert.
- Der Haushaltsausgleich gilt als erreicht.
- Neben den zweckgebundenen Zuführungen können im NVA weitere Zuführungen an die investive Gebarung (Vorhaben Investitionen) von € 67.500,- durchgeführt werden. Das ist eine Erhöhung zum VA von € 67.500,-
- Das Investitionsvorhaben Seniorenwohnheim wurde um € 36.100,- auf € 320.600,- erhöht, allerdings konnte die Rücklagenentnahme um € 121.800,- zum VA 2023 verringert werden und beträgt jetzt € 337.500,-, da der Abgang in der operativen Gebarung auf € 16.900,- gesunken ist.
- Die Höhe der Rücklagenbestände sinkt um € 830.200,- das ist um € 915.600,- weniger als im VA 2023 vorgesehen, auf einen Gesamtwert zum Jahresende 2023 von rd. € 2,265 Mio. Als Hauptgrund hierfür wird angemerkt, dass die Ausgaben für die Volksschulsanierung aufgrund der zeitlichen Verschiebung im Haushaltsjahr 2023 noch nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe schlagend werden. Lediglich für die Bedeckung von Planungsleistungen war eine Rücklagenentnahme erforderlich.
- Die Zinsen haben sich mehr als verdoppelt von € 25.900,- auf € 60.100,-, dadurch sind die Tilgungen auf € 82.400,- gesunken, um € 13.600,- weniger als im VA 2023. Positiv vermerkt werden kann, dass auch eine Erhöhung der Haben-Zinsen mit den Banken verhandelt werden konnte. Es muss keine Darlehensaufnahme 2023 gemacht werden und dadurch beträgt der Schuldenstand zum Jahresende voraussichtlich nur € 1,676 Mio. Das ist um € 1.570.500,- weniger als zum VA 2023. Als Grund hierfür wird genannt, dass u.a. die Kanalsanierung 2. Teil heuer nicht in Angriff genommen wurde und hierfür keine finanziellen Mittel erforderlich sind. Für die Erweiterung der Wasserversorgung in Aubachberg wurde eine Darlehensaufnahme in diesem Jahr bisher ebenfalls nicht benötigt.

Die Buchhalterin fasst die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenveränderungen im Vergleich zum Voranschlag zusammen:

Die wichtigsten **EINNAHMEN**-Veränderungen im Vergleich zum VA:

• Rückvergütungen Epidemiegesetz	+ € 8.700,-
• Landesbeitrag f. Personal (KGM)	+ € 20.000,-
• Landesbeitrag f. Krabbelstube	+ € 19.100,-
• Einnahmen aus Vermietung	+ € 15.000,-
• Zweckzuschuss f. Krankenanstalt.Beitrag	+ € 58.200,-
• Lohnkostenersatz SWH	+ € 148.600,-
• Zinsensteigerung	+ € 22.000,-
• Kommunalsteuer	+ € 28.000,-
• Grundsteuer (Aufrollungen)	+ € 26.100,-
• Nettoertragsanteile	- € 49.800,-
• KIG-Mittel §2	+ € 24.100,-

Einige **AUSGABEN**-Veränderungen im Vergleich zum VA:

• Personalkosten	+ €	146.800,-
• Sanierungsaufwand Sonderschule	- €	10.500,-
• Kostenbeitrag Berufsschulen	+ €	4.500,-
• Fernwärme	- €	24.300,-
• Bezirksamtlage	+ €	88.400,-
• Leasingmitarbeiter SWH	- €	20.800,-
• Krankenanstaltenbeiträge	+ €	112.400,-

Nachstehende investive Einzelvorhaben sind im Nachtragsvoranschlag 2023 enthalten:

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben	
163210	TLF-B-2000 FF-Mehrnbach			Plankosten f. 2025
163500	Einsatzbekleidung Feuerwehren		4.200	Ausfinanzierung v. 2021
211001	Volksschule Generalsanierung	242.100	295.700	
240800	2. Krabbelstube	54.800	300	
390100	Sanierung Friedhofmauer (Priorität 1)	248.500	248.500	Änderung der Kontierung auf Instandhaltung
612003	Straßenbau 2022-2024	50.000	50.000	
616000	Spurwegebau	15.000	15.000	
616200	WEV-Wegeerhaltung	65.300	65.300	
782000	Betriebsbaugebiet Eitzing/Mehrnbach	0	15.000	
850100	WVA – Erweiterung Aubachberg	451.000	914.000	
851700	ABA BA 12 (1. Teil Kanalsanierung)	78.200	171.200	
851702	ABA BA 13 (2. Teil Kanalsanierung)	61.300		
859421	Seniorenwohnheim-dringend Invest.	320.000	320.000	
	Gesamt	1.586.200	2.099.200	

Neu im NVA 2023 hinzugekommen – so die Buchhalterin – sei das Vorhaben TLFB für die FF Mehrnbach, wenngleich hierfür im aktuellen Haushaltsjahr auch noch keine Beträge budgetiert wurden. Die Aufnahme stehe vielmehr im Zusammenhang mit der Ausweisung der Plankosten für das Jahr 2025 im MFP. Des Weiteren wurde bei der Überprüfung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses festgestellt, dass auch noch die bereits für 2021 vorgesehene Ausfinanzierung des Vorhabens „Einsatzbekleidung Feuerwehren“ ausständig sei. Dieses Vorhaben wurde 2019 begonnen und 2020 abgeschlossen. Mit der Umstellung auf die neue Buchhaltung dürfte die Ausfinanzierung offensichtlich untergegangen sein und wurde nunmehr mit dem gegenständlichen NVA richtig gestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin für die Ausführungen und ersucht dazu um Wortmeldungen.

GR KommR. Kittl bemerkt in seiner Funktion als Obmann des Prüfungsausschusses, dass die wichtigsten Eckpunkte des Nachtragsvoranschlages bereits bei der Prüfungsausschusssitzung am 19.09.2023 behandelt wurden und etwaige Fragen schon vorweg beantwortet wurden. Seitens des Prüfungsausschusses wurden keinerlei Mängel festgestellt, die der Zustimmung zum Nachtragsvoranschlag entgegenstünden, ganz im Gegenteil, man empfehle diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.

GV Fery möchte die Ausführungen von GR KommR. Kittl bestätigen. Er bedankt sich für die Einladung zur Prüfungsausschuss-Sitzung. Obwohl er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sei, war es ihm ein wichtiges Anliegen, den Nachtragsvoranschlag intensiv hinterfragen zu können. Er bedankt sich bei der Buchhalterin und beim Amtsleiter für die Ausführungen. Diese waren nachvollziehbar und vermittelten den Eindruck, dass das Verständnis für die Buchhaltung immer besser werde und man jedes Jahr an Wissen zugewinne. Es sei auch erkennbar, dass das

Engagement der Mitarbeiter sehr groß sei und auf der Gemeinde eine sehr ordentliche, aber auch sehr sparsame Gebarung vollzogen wird. Daher ergehe auch von Seiten der SPÖ-Fraktion ein herzliches Dankeschön für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages. Auch seitens der SPÖ-Fraktion könne der Nachtragsvoranschlag ruhigen Gewissens beschlossen werden und man hoffe, dass keine weiteren Formalbemängelungen getroffen werden.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

GR Gerlinde Murauer (ÖVP-Fraktion) hat den Sitzungssaal während des Amtsvortrages verlassen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

Alle übrigen anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Gemeinde Mehrnbach, BA 12 Kanalsanierung Bauetappe 1; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Mehrnbach für das Projekt ABA Mehrnbach BA 12 (Kanalsanierung Bauetappe 1) um Mittel aus der Umweltförderung angesucht habe. Mit Schreiben vom 05.07.2023, eingegangen bei der Gemeinde Mehrnbach am 10.07.2023, wurde der Förderungsantrag genehmigt. Der entsprechende Förderungsvertrag wurde den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung zur Kenntnis gebracht. Bei einem Förderungssatz von 15,00% und förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 1.080.000 wird über einen Förderzeitraum von 25 Jahren eine Gesamtförderung in Höhe von € 162.000 in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen Förderungsvertrag die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

GR Gerlinde Murauer (ÖVP-Fraktion) ist während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Alle übrigen anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag Gemdat OÖ GmbH&Co KG, k5Next Basis und Wahlpaket; Beratung und Beschlussfassung

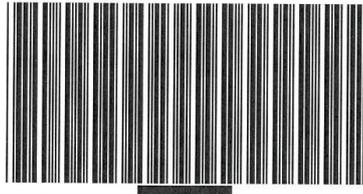
Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

Der Amtsleiter erklärt, dass das auf der Gemeinde verwendete „k5“-Programmpaket um eine neue Plattform „k5 Next“ erweitert wurde, welches im kommenden Jahr in Betrieb gehen soll. Während durch das Modul K5 Next Basis eine übergreifende Personenverwaltung ermöglicht wird, solle das Modul k5/Next Wahlpaket bereits bei den im nächsten Jahr anstehenden Wahlen das seit Jahren verwendete Programm „Webwahl“ ersetzen.

Die Programmnutzungsgebühren für das Modul k5 Next Wahl betragen monatlich € 164,51 exkl. MWSt., jene für das Modul k5/Next_Basis belaufen sich auf € 37,50 exkl. MWSt.

Den Fraktionen wurden im Vorfeld der heutigen Sitzung Entwürfe über die jeweiligen Programmnutzungs- und Dienstleistungsverträge zur Kenntnis gebracht. Selbige liegen nun zur Beschlussfassung vor:

* * * *



PROGRAMMNUTZUNGSVERTRAG

k5|Next_Basis

Vertragsnummer: 4121407404

abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der Gemeinde Mehrnbach, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

Gemeinsam nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet.

1 Präambel

GEMDAT stellt die vertragsgegenständliche Software k5|Next_Basis, als webbasierte Lösung, dem Auftraggeber zur Verfügung.

2 Gegenstand des Vertrages

GEMDAT stellt dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständliche Software, die in einem von der GEMDAT ausgewählten Rechenzentrum gehostet wird, über das Internet während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Die Software wird als Software as a Service („SaaS“) angeboten.

Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Internetanbindung des von GEMDAT genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Auftraggebers, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) aufseiten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Grundsätzlich ist die vertragsgegenständliche Software 24 Stunden, 7 Tage die Woche verfügbar. Die zugesagte Verfügbarkeit beträgt durchschnittlich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr 98 Prozent. Davon ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten außerhalb der zugesagten Zeiten (nachfolgend als „notwendige Wartungsarbeiten“ bezeichnet), Wartungsarbeiten innerhalb der zugesagten Zeiten aufgrund von technischen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (nachfolgend als „dringende Wartungsarbeiten“ bezeichnet) sowie Hard-, Software und Infrastruktur bedingte Ausfälle aufseiten des Auftraggebers.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages, dem Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet entgeltlich unter definierten Softwarevoraussetzungen am Client zur Verfügung.

Die Softwarevoraussetzungen werden laufend angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Gemdat Portal unter Services und Informationen oder direkt unter portal.gemdat.at/Service.

3 Produktbeschreibung

k5|Next_Basis beinhaltet folgende Module und ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next_Admin: beinhaltet die Oberfläche für die Kundenadministratoren, die Mandantenverwaltung, das Benutzer- und Rechtemanagement.
- k5|Next_Identity: ermöglicht einen Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen und dient der Passwortänderung sowie der Verwaltung der Multifaktorauthentifizierung.
- k5|Next_Person: dient als Bindeglied zu den Registern und anderen Services, der zentralen Speicherung und Bearbeitung (keine Neuanlage) der Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) – diese Daten werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen, Bereitstellung von Zustimmungserklärungen.
- k5|Next_Kontakt: dient als zentrale Oberfläche zur Anlage und Pflege aller Personen und deren Kontaktdaten (Adressen, E-Mailadresse, Telefon) aus der k5|Next_Person, die in den Fachanwendungen der Gemeinde in Verwendung sind.

4 Nutzungsrechte - Lizenzierung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für die vertragsgegenständliche Software ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf der vom Auftraggeber lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt (wie die Vervielfältigung, Bearbeitung udgl).

5 Umfang und Pflichten

5.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Softwareablaufs laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der zu verwendenden sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- einen ausreichend schnellen und stabilen Internetanschluss zu verfügen sowie die definierten Systemvoraussetzungen (portal.gemdat.at/Service) zu erfüllen,
- die von ihm bzw. den Nutzern verwendeten Benutzerkonten sowie deren Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim zu halten, vor unberechtigten Dritten zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Auftraggeber bei Kenntnis einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung den Anbieter umgehend zu informieren,
- die vertragsgegenständlichen Software Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde,
- dass Störungen über die für den Support (portal.gemdat.at/Support) genannten Kanäle zur Kontaktaufnahme eingehalten werden und die zur Störungsbehebung notwendigen Informationen übermittelt werden,
- die Störungsbehebungen im Wege der Fernwartung zu ermöglichen,
- bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzen zu übertragen. Im Fall eines Verstoßes ist der Auftraggeber für die von ihm übertragenen Inhalte oder Daten selbst verantwortlich und hat den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen. Bei Inkenntnissetzung der GEMDAT über rechtswidrige Tätigkeit des Auftraggebers hinsichtlich der

vertragsgegenständlichen Software, bleibt das Recht der GEMDAT auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 ECG zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

5.4 Der Auftraggeber benötigt

- für jeden User, welcher Registerabgleiche durchführt, einen Kommunalnet-User (Stammportal-User).

5.4 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Software-Modulen oder Softwareänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- Neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Software-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Softwareprogrammen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Softwareschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

6 Datensicherung

Die GEMDAT führt regelmäßig und automatisiert eine Datensicherung durch. Die Datensicherung der Datenbank erfolgt georedundant und die des Datenspeichers (zB für Dokumente) lokal redundant.

7 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist für GEMDAT ein wichtiges und zentrales Anliegen. Die GEMDAT agiert für die vertragsgegenständliche Software als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO.

Zur Optimierung der vertragsgegenständlichen Software ist der Anbieter berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten, Inhalte oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Zugang über das Internet zur vertragsgegenständlichen Software erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung (SSL-Verschlüsselung).

8 Support

Ein Supportfall bzw. eine Störung liegt vor, wenn die laut Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erfüllt werden. Supportanfragen sind schriftlich per Ticket im Gemdat Portal (portal.gemdat.at/Support) einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im GEMDAT Portal (etwa unter der Ticketerfassung) sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Reaktionszeit weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie etwa die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder welche auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz der GEMDAT verrechnet.

9 Funktionsänderungen

Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. GEMDAT behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

Die vertragsgegenständliche Software der GEMDAT unterliegt ständigen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen

Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die vertragsgegenständliche Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

GEMDAT informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Softwareproduktportfolios über den GEMDAT Newsletter und über ihre Homepage. Wird die vertragsgegenständliche Software von GEMDAT

a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss GEMDAT diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

c) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der vertragsgegenständlichen Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt iSd Punkt (Dauer des Vertrages). GEMDAT informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über die Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

10 Gewährleistung

Die GEMDAT gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software die in der Produktbeschreibung angeführten Funktionen enthält und den hier vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die GEMDAT nicht zuzurechnen sind. Es gelten die Regelungen im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

11 Dauer des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt und beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien zu laufen. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages bewirkt die automatische und zeitgleiche Kündigung aller darauf aufbauenden Verträge. Die aufbauenden Verträge beinhalten eine Bestimmung, welche diese Abhängigkeit aufzeigt. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist der aufbauenden Verträge werden durch die Kündigung dieses Vertrages nicht berührt.

Verrechnungsbeginn: 01.01.2024

Der Auftraggeber hat zum Ende des Vertrags die Möglichkeit, seine Daten und Inhalte zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

12 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.

Diese Verpflichtung bleibt nach Kündigung dieses Vertrages für 3 Jahre aufrecht.

13 Preise und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwarelösung sowie etwaiger weitere optionaler Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber im Angebot gewählten und GEMDAT in der

Angebotsbestätigung bestätigten Produkt. Dies besteht aus k5|Next_Basis, inklusive der lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Die Verrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle unter Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren angeführten Beträge sind exkl. MwSt.

Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung sowie mit der Einhebung der anfallenden Nutzungsgebühren mittels Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einverstanden.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEMDAT zulässig. GEMDAT ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

15 Schlussbestimmungen

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmergezbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

16 Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren

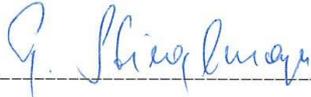
Die Kosten betragen monatlich:

Modul	Menge	Preis in €
k5 Next_Basis 2.000-2.499 Einwohner	1	37,50 €
SUMME		37,50 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt!

Der Auftraggeber:

Mehrnbach,



Siegel

Die GEMDAT:

Linz, 18.7.2023



GEMDAT
GEMDAT OÖ GmbH & Co KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732/36993-0

Zusatzblatt k5|Next_Basis

ergänzend zum Programmnutzungsvertrag k5|Next_Basis wird wie folgt definiert:

1 Art und Zweck der Datenverarbeitung

k5|Next_Basis ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next_Basis - .Admin
Zweck der Datenverarbeitung ist das Verwalten von Mandanten, Rollen und Rechten. Dies beinhaltet:
 - die Oberfläche für die Dienstleister (k5|Partner) und Kundenadministratoren
 - Mandantenverwaltung (Gemeindedaten)
 - Benutzer und Rechtemanagement
 - Freischaltung weiterer Module/Apps
- k5|Next_Basis - .Identity
Zweck der Datenverarbeitung ist die zentrale, modulübergreifende Benutzerverwaltung. Dies bedeutet, nur ein Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen. Zusätzlich kann in diesem Bereich das Passwort geändert und die Multi-Faktor-Authentifikation verwaltet werden.
- k5|Next_Basis - .Person
Zweck der Datenverarbeitung ist die Verbindung der einzelnen Fachbereiche miteinander und die Anbindung zu den Registern und anderen Services. Die zentral gespeicherten Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen. Über die Bearbeitungsoberfläche können die Kontaktdaten aktuell gehalten werden (neue Personen können nicht angelegt werden). Zusätzlich werden Einwilligungserklärungen (Allgemeine Kommunikation, E-Rechnung, Veranstaltungsinformation) bereitgestellt. Diese können sowohl vom Dienstleister als auch vom Kunden individuell angepasst werden.
- k5|Next_Basis - .Sync
Zweck der Datenverarbeitung ist der Transport der Daten zwischen den bestehenden k5-Anwendungen (Finanzmanagement, Verfahren, DMS) und der k5|Next-Plattform.
- k5|Next_Kontakt
Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfassung und Auswertung zusätzlicher neuer Kontakte. Diese können mit Tags versehen und in Gruppen verwaltet werden.

2 Betroffene Personen / Datenarten

Betroffene Personen:	Fortlfd. Nr.:	Datenarten:
Sachbearbeiter und Benutzer		Personenbezogene Daten:
	1	Titel
	2	Benutzerkennung (Benutzername, Benutzerkennwort)
	3	Vorname
	4	Nachname
	5	E-Mail
	6	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung insb Personen- und Benutzerkennzeichen
	7	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne

		Kommunikationstechniken ergeben
Bürger:		Personenbezogene Daten:
	8	Titel
	9	Akademische Grade
	10	Vorname
	11	Nachname
	12	Adresse, Anschrift
	13	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	14	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
	15	Geschlecht
	16	Geburtsdatum
Ansprechpartner:		Personenbezogene Daten:
	17	Akademische Grade
	18	Vorname
	19	Nachname
	20	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	21	Anrede
Unternehmen		
	22	Name
	23	Adresse
	24	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	25	UID-Nummer
	26	KUR
	27	Firmenbuchnummer

3 Subauftragsverarbeiter

- alle Aufgaben werden ohne Subauftragsverarbeiter erfüllt
 Teilbereiche werden durch Subauftragsverarbeiter erfüllt wie folgt:

Lfd. Nr:	Subauftragsverarbeiter
1	MICROSOFT Ireland Operations Limited



PROGRAMMNUTZUNGS- und DIENSTLEISTUNGSVERTRAG k5|Next Wahlpaket Vertragsnummer: 4121407405

abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmanstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der Gemeinde Mehrnbach, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

Gemeinsam nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet.

1 Präambel

GEMDAT stellt die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte k5|Next_Wahl, k5|Next_Wahltag, k5|Next_Einwohner, als webbasierte Lösung, dem Auftraggeber zur Verfügung.

GEMDAT stellt dem Auftraggeber die Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selfmailer bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen zur Verfügung.

2 Gegenstand des Vertrages

2.1 k5|Next_Wahl, k5|Next_Wahltag, k5|Next_Einwohner

GEMDAT stellt dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte, die in einem von der GEMDAT ausgewählten Rechenzentrum gehostet wird, über das Internet während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Die Software wird als Software as a Service („SaaS“) angeboten.

Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Internetanbindung des von GEMDAT genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Auftraggebers, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) aufseiten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Grundsätzlich ist die vertragsgegenständliche Software 24 Stunden, 7 Tage die Woche verfügbar. Die zugesagte Verfügbarkeit beträgt durchschnittlich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr 98 Prozent. Davon ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten außerhalb der zugesagten Zeiten (nachfolgend als „notwendige Wartungsarbeiten“ bezeichnet), Wartungsarbeiten innerhalb der zugesagten Zeiten aufgrund von

technischen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (nachfolgend als „dringende Wartungsarbeiten“ bezeichnet) sowie Hard-, Software und Infrastruktur bedingte Ausfälle aufseiten des Auftraggebers.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages, dem Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet entgeltlich unter definierten Softwarevoraussetzungen am Client zur Verfügung.

Die Softwarevoraussetzungen werden laufend angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Gemdat Portal unter Services und Informationen oder direkt unter portal.gemdat.at/Service.

2.2 Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte

GEMDAT stellt dem Auftraggeber die Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selfmailer bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, im Folgenden immer als "Wahldurchgang" bezeichnet, zur Verfügung.

GEMDAT behält sich ausdrücklich das Recht vor, vor jedem Wahldurchgang zu entscheiden, ob und in welcher Form Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte in der gegenständlichen Form für diesen Wahldurchgang angeboten wird. Die Entscheidung darüber bedarf ausdrücklich keiner näheren Begründung. Die GEMDAT wird die Entscheidung darüber, ob Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte für diesen Wahldurchgang angeboten wird, dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor dem Stichtag bekannt geben.

2.2.1 Bereitstellung und Freigabe der Daten

Vor einem Wahldurchgang wird von GEMDAT auf Grundlage des Wahlkalenders, ein Endtermin für die Bereitstellung der Daten kommuniziert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zu diesem Termin, eine Kontrolle und Freigabe der Daten durchzuführen. Ist der Auftraggeber säumig, hat dieser das unter 13.2 vereinbarte Entgelt pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem zu entrichten.

2.2.2 Fullservice Massenproduktion inkl. Zustellung zum Wahlberechtigten

Nachfolgende Leistungen sind inkludiert:

- Elektronischer Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantrag gemäß Punkt 2.2.3
- Portogebühren aus dem Inland für die Rücksendung des Wahlkartenantrags
- Produktion (inkl. Papier), Druck und Versand der amtlichen Wahlinformationen in Form eines Selfmailers zum Wahlberechtigten inkl. der dafür anfallenden Inland-Portogebühren

2.2.3 Elektronischer Antrag

Elektronische Anträge können über ein von GEMDAT kommuniziertes Wahlkartenantrags-Portal (zB: www.meinewahlkarte.at) gestellt werden. Nach den jeweiligen Bestimmungen der für diesen Wahldurchgang geltenden gesetzlichen Grundlagen kann die Identifikation des Antragstellers mit qualifizierter Signatur, mit Passnummer oder Zugangscodes hergestellt werden. Soweit die gesetzliche Grundlage dies vorsieht, werden die Antragsdaten automatisch gegenüber Registern geprüft und danach in den Wahlbestand des Auftraggebers übermittelt. Der Auftraggeber wird vor den Wahldurchgängen regelmäßig den Eingang der elektronischen Anträge prüfen und verarbeiten. Als zusätzliches Service wird eine E-Mail Verständigung bei der Antragstellung an den Antragsteller und an die im Wahlbestand hinterlegte E-Mail Adresse des Auftraggebers, sowie nach dem Druck der Wahlkarte eine Verständigung an den Antragsteller über die erfolgreiche Erledigung durchgeführt.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

3 Produktbeschreibung

k5|Next_Wahlpaket ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next_Wahl dient der gesamten Wahlvorbereitung.

- o Ein zentrales grafisches Dashboard mit Übersicht über alle Informationen.
 - o Alle Auswertungen und Berichte sind in Echtzeit verfügbar.
 - o Import des Wahlbestands.
 - o Import aus dem zentralen Wählerregister.
- k5|Next_Wahltag unterstützt bei der Stimmenerfassung und Stimmenübermittlung. Kundmachungen und Wahlergebnisse können gedruckt werden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates wird abgebildet und sowohl Wahlbehörde als auch Gemeindevertretung kann in k5|Next Wahltag geführt werden. Zusätzlich beinhaltet k5|Next_Wahltag:
 - o Parteienverwaltung
 - o Kandidatenverwaltung
 - o Führung der Wahlbehörde
 - o Kundmachung der Wahlbehörde
 - o Kundmachung der Wahl
 - o Stimmenerfassung
 - o Ergebnisberechnung
 - o Schnittstelle zur Landeswahlbehörde
- Meine Wahlinfo
 - o Vollautomatische Aufbereitung aller Wählerverständigungen
 - o Personalisierter Druck und zentraler Versand
- Meine Wahlkarte:
 - o Die GEMDAT stellt dem Auftraggeber ein Wahlkartenantrags-Portal zur Verfügung
- k5|Next_Einwohner:
 - o Gesamtdatensicht aktueller und historischer Wohnsitze
 - o Auswertungen und Statistiken
 - o Schöffenermittlung

4 Nutzungsrechte - Lizenzierung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf der vom Auftraggeber lizenzierten Anzahl von Mandanten. Darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt (wie die Vervielfältigung, Bearbeitung udgl).

4.1 Einvernehmliche Auflösung

Der Abschluss dieses Vertrages bewirkt eine einvernehmliche Auflösung folgender Verträge per 31.12.2023:

Vertragsbezeichnung	Vertragsnummer	Datum
Programmwartungsvertrag LMR		
Programmwartungsvertrag Webwahl		

4.2 Nutzungsrecht LMR - Meldewesen

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software LMR – Meldewesen ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, zeitlich begrenzt genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software LMR – Meldewesen endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next_Einwohner. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next_Einwohner im Gemdat Portal bekanntgegeben.

4.3 Nutzungsrecht LMR - Wahlvorbereitung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software LMR - Wahlvorbereitung ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, zeitlich begrenzt genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software LMR - Wahlvorbereitung endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next_Wahl. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next_Wahl im Gemdat Portal bekanntgegeben.

4.4 Nutzungsrecht Webwahl

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software Webwahl ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software Webwahl endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next_Wahltag. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next_Wahltag im Gemdat Portal bekanntgegeben.

5 Umfang und Pflichten

5.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Softwareablaufs laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der zu verwendenden sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- einen ausreichend schnellen und stabilen Internetanschluss zu verfügen sowie die definierten Systemvoraussetzungen (portal.gemdat.at/Service) zu erfüllen,
- die von ihm bzw. den Nutzern verwendeten Benutzerkonten sowie deren Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim zu halten, vor unberechtigten Dritten zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Auftraggeber bei Kenntnis einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung den Anbieter umgehend zu informieren,
- die vertragsgegenständlichen Software Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde,
- dass Störungen über die für den Support (portal.gemdat.at/Support) genannten Kanäle zur Kontaktaufnahme eingehalten werden und die zur Störungsbehebung notwendigen Informationen übermittelt werden,
- die Störungsbehebungen im Wege der Fernwartung zu ermöglichen,
- bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzen zu übertragen. Im Fall eines Verstoßes ist der Auftraggeber für die von ihm übertragenen Inhalte oder Daten selbst verantwortlich und hat den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen. Bei Inkenntnissetzung der GEMDAT über rechtswidrige Tätigkeit des Auftraggebers hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte, bleibt das Recht der GEMDAT auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 ECG zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

5.3 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Software-Modulen oder Softwareänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- Neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Software-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Softwareprogrammen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Softwareschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

6 Datensicherung

Die GEMDAT führt regelmäßig und automatisiert eine Datensicherung durch. Die Datensicherung der Datenbank erfolgt georedundant und die des Datenspeichers (zB für Dokumente) lokal redundant.

7 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist für GEMDAT ein wichtiges und zentrales Anliegen. Die GEMDAT agiert für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO. Zur Optimierung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte ist der Anbieter berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten, Inhalte oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Zugang über das Internet zur vertragsgegenständlichen Softwareprodukte erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung (SSL-Verschlüsselung).

8 Support

Ein Supportfall bzw. eine Störung liegt vor, wenn die laut Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erfüllt werden. Supportanfragen sind schriftlich per Ticket im Gemdat Portal (portal.gemdat.at/Support) einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im Gemdat Portal (etwa unter der Ticketerfassung) sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Reaktionszeit weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie etwa die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder welche auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz der GEMDAT verrechnet.

9 Funktionsänderungen

Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. GEMDAT behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

Die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte der GEMDAT unterliegt ständigen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

GEMDAT informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Softwareproduktportfolios über den GEMDAT Newsletter und über ihre Homepage. Wird die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte von GEMDAT

a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss GEMDAT diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

c) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte zum nächstmöglichen Zeitpunkt iSd Punkt (Dauer des Vertrages). GEMDAT informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über die Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

10 Gewährleistung

Die GEMDAT gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte die in der Produktbeschreibung angeführten Funktionen enthält und den hier vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die GEMDAT nicht zuzurechnen sind. Es gelten die Regelungen im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

11 Dauer des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt und beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien zu laufen. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung des k5|Next_Basis-Vertrages bewirkt die automatische und zeitgleiche Kündigung dieses Vertrages. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist dieses Vertrages werden durch die Kündigung des k5|Next_Basis-Vertrages nicht berührt.

Verrechnungsbeginn: 01.01.2024

Der Auftraggeber hat zum Ende des Vertrags die Möglichkeit, seine Daten und Inhalte zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

12 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.

Diese Verpflichtung bleibt nach Kündigung dieses Vertrages für 3 Jahre aufrecht.

13 Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 k5|Next_Wahl, k5|Next_Wahltag, k5|Next_Einwohner

Das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwarelösung sowie etwaiger weitere optionaler Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber im Angebot gewählten und GEMDAT in der

Angebotsbestätigung bestätigten Produkt. Dies besteht aus k5|Next_Wahl, k5|Next_Wahltag, k5|Next_Einwohner inklusive der lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Die Verrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle unter Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren angeführten Beträge sind exkl. MwSt.

13.2 Meine Wahlnfo, Meine Wahlkarte

Das Entgelt pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem beträgt € 0,9223/exkl. MwSt. Das vereinbarte Entgelt versteht sich in Euro exkl. MwSt. und ist an den Verbraucherpreisindex 2020 mit Basis Jänner 2023 gebunden. Das jeweils zur Verrechnung gelangende Entgelt ermittelt sich auf Basis der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Indexzahl vor dem jeweiligen Wahldurchgang. Darüber hinaus kann sich dieses Entgelt, bedingt durch etwaige Erhöhungen der Inlandspostgebühren oder durch Ansteigen von Rohstoffpreisen, ändern. Nicht inkludiert sind Postgebühren für den Versand vom oder ins Ausland, diese werden laut den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Österreichischen Post gesondert in Rechnung gestellt.

13.3 Elektronische Rechnungslegung, Einziehungsauftrag

Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung sowie mit der Einhebung der anfallenden Nutzungsgebühren mittels Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einverstanden.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEMDAT zulässig. GEMDAT ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

15 Schlussbestimmungen

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

16 Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich:

Modul	Menge	Preis in €
k5 Next_Wahl 2.000-2.499 Einwohner	1	164,51 €
SUMME		164,51 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt!

Der Auftraggeber:

Mehrnbach,



Siegel

Die GEMDAT:

Linz, 18.7.2023



GEMDAT

GEMDAT OÖ GmbH & Co KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732/36993-0

Zusatzblatt Wahlpaket

ergänzend zum Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag Wahlpaket wird wie folgt definiert:

1 Art und Zweck der Datenverarbeitung

k5|Next_Wahlpaket ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next_Wahl hat als Zweck der Datenverarbeitung die gesamte Wahlvorbereitung mittels eines zentralen Dashboards mit Übersicht über alle Informationen. Zusätzlich beinhaltet k5|Next_Wahl:
 - Auswertungen und Berichte in Echtzeit
 - Import des Wahlbestands.
 - Import aus dem zentralen Wählerregister
- k5|Next_Wahltag hat als Zweck der Datenverarbeitung die Unterstützung bei der Stimmenerfassung und Stimmenübermittlung, Druck von Kundmachungen und Wahlergebnisse, Abbildung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, Führung Wahlbehörde und Gemeindevertretung. Zusätzlich beinhaltet k5|Next_Wahltag:
 - Parteienverwaltung
 - Kandidatenverwaltung
 - Führung der Wahlbehörde
 - Kundmachung der Wahlbehörde
 - Kundmachung der Wahl
 - Stimmenerfassung
 - Ergebnisberechnung
 - Schnittstelle zur Landeswahlbehörde
- Meine Wahlinfo hat als Zweck der Datenverarbeitung die vollautomatische Aufbereitung aller Wählerverständigungen, personalisierter Druck und zentraler Versand.
- Meine Wahlkarte hat als Zweck der Datenverarbeitung die Zurverfügungstellung eines Wahlkartenantrags-Portal durch die GEMDAT.
- k5|Next_Einwohner hat als Zweck der Datenverarbeitung die Gesamtdatensicht aktueller und historischer Wohnsitze, dazugehöriger Auswertungen und Statistiken sowie die Schöffenermittlung.

2 Betroffene Personen / Datenarten

Betroffene Personen:	Fortlfd. Nr.:	Datenarten:
Personen aus dem Wählerverzeichnis		<u>Personenbezogene Daten:</u>
	1	BpK-ZP
	2	Titel
	3	Akademische Grade
	4	Vorname
	5	Nachname
	6	Geburtsdatum
	7	Geburtsjahr

	8	Nationalität
	9	Hauptwohnsitzadresse
	10	Zustelladresse (Inland/Ausland)
	11	Wählerverzeichnisnummer
	12	Adresscode
	13	Wahlsprengel
	14	QR Code ZeWaeR
Wahlkandidaten		<u>Personenbezogene Daten:</u>
	15	Titel
	16	Akademische Grade
	17	Vorname
	18	Nachname
	19	Geburtsdatum
	20	Geschlecht
	21	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)
	22	Früherer Hauptwohnsitz
	23	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung
	24	Beruf
	25	Staatsbürgerschaft
		<u>Besondere Datenarten:</u>
	26	Politische Meinung
Gemeinderat:		<u>Personenbezogene Daten:</u>
	27	Titel
	28	Akademische Grade
	29	Vorname
	30	Nachname
	31	Geburtsdatum
	32	Geschlecht
	33	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)
	34	Früherer Hauptwohnsitz
	35	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung
	36	Beruf
	37	Staatsbürgerschaft
	38	Bankverbindung
		<u>Besondere Datenarten:</u>
	39	Politische Meinung

3 Subauftragsverarbeiter

- alle Aufgaben werden ohne Subauftragsverarbeiter erfüllt
 Teilbereiche werden durch Subauftragsverarbeiter erfüllt wie folgt:

Lfd. Nr:	Subauftragsverarbeiter
1	MICROSOFT Ireland Operations Limited
2	Druckerei

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Programmnutzungs- und Dienstleistungsverträgen mit der Gemdat OÖ GmbH & Co KG, betreffend die Module k5 Next Basis und Wahlpaket die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 19. September 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Sitzung des Prüfungsausschusses vor zwei Tagen, am 19. September 2023, stattgefunden habe.

Der Bericht des Prüfungsausschusses liegt vor und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

* * * *

Prüfungsergebnis

1.) Bericht über Außergewöhnliches im 3. Quartal

Das Schreiben über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 ist eingetroffen und wird im nächsten Punkt besprochen.

Weiters lag das Hauptaugenmerk auf der Erstellung des NVA 2023, ansonsten gab es im 3. Quartal nichts wirklich Außergewöhnliches.

Es gab ein Gespräch mit unseren Hausbanken (Sparkasse Ried- Haag und Raiffeisen Region Ried) über die aktuellen Zinssätze.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

2.) BH-Prüfbericht RA 2022

Der RA 2022 wurde zur Kenntnis genommen, aber es wurde dabei festgestellt, dass im Lagebericht beim Stand der Finanzschulden das Datum statt 31.12.2022, der 31.12.2021 angeführt wurde. Dabei handelt es sich aber nur um einen Tippfehler der Buchhaltung und ändert nichts an den angeführten Zahlen.

Die budgetierten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben wurden nicht ausgeschöpft.

Die Gemeinde leistet einen Betrag zum Österreichischen Stabilitätspakt, aufgrund des Maastricht-Überschusses von € 247.721,- .

Die angeführten Kontierungshinweise wurden im Nachtragsvoranschlag, soweit möglich umgesetzt.

Der Hinweis, dass die Einzelvorhaben nicht die gleichen Unterabschnitte wie die operative Gebarung führen sollen, wurde auch im NVA 2023 korrigiert.

Die Feststellungen zum RA 2022 der VFI bestanden aus dem Auflösungsdatum vom 30.11.2022 und das es im Firmenbuch gelöscht wurde. Es wurde dabei in Erinnerung gebracht, dass noch keine Meldung ans Vereinsregister der BH Ried erbracht wurde.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

3.) Eckpunkte zum NVA 2023

Die wichtigsten Eckpunkte kurz zusammengefasst:

- *Das EGT hat sich zum VA um € 59.300,- verbessert.*

Der Saldo 5 im Finanzierungshaushalt hat sich um € 243.800,- verbessert, daher müssen die liquiden Mittel

um diese Summe weniger reduziert werden.

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt hat sich um € 24.400,- verschlechtert.

- Der Haushaltsausgleich gilt als erreicht.
- Neben den zweckgebundenen Zuführungen können im NVA weitere Zuführungen an die investive Gebarung (Vorhaben Investitionen) von € 67.500,- durchgeführt werden. Das ist eine Erhöhung zum VA von € 67.500,-
- Das Investitionsvorhaben Seniorenwohnheim wurde um € 36.100,- auf € 320.600,- erhöht, allerdings konnte die Rücklagenentnahme um € 121.800,- zum VA 2023 verringert werden und beträgt jetzt € 337.500,-, da der Abgang in der operativen Gebarung auf € 16.900,- gesunken ist.
- Die Höhe der Rücklagenbestände sinkt um € 830.200,- das ist um € 915.600,- weniger als im VA 2023 vorgesehen, auf einen Gesamtwert zum Jahresende 2023 von rd. € 2,265 Mio.
- Die Soll-Zinsen haben sich mehr als verdoppelt von € 25.900,- auf € 60.100,-, dadurch sind die Tilgungen auf € 82.400,- gesunken, um € 13.600,- weniger als im VA 2023. Es muss keine Darlehensaufnahme 2023 gemacht werden und dadurch beträgt der Schuldenstand zum Jahresende voraussichtlich nur € 1,676 Mio. Das ist um € 1.570.500,- weniger als zum VA 2023

Weitere Details werden bei der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 21.09.2023 besprochen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

4.) Einnahmen der Gemeinde (Bund, Land, Kommunal-, Grundsteuer)

Die Haupteinnahmen der Gemeinde bestehen aus den Nettoertragsanteilen, diese belaufen sich heuer um die € 2,43 Mio. und werden monatlich ausbezahlt, dem Strukturfonds, € 135.600,- wird 2x jährlich automatisch ausbezahlt, Förderungen die vom Land bzw. dem Bund kommen, der Kommunalsteuer und der Grundsteuer.

Vom Bund gibt es Förderungen über die Kommunalkredit, hauptsächlich für Wasser- und Kanalbauten. Weiters sind Förderungen für PV-Anlagen oder energiesparende Maßnahmen nach gewissen Kriterien möglich.

KIP-Mittel 2023 (Bundesmilliarde für Gemeinden) können für unsere Gemeinde in der Höhe von € 248.000,- lukriert werden, dazu muss jedoch der selbe Betrag auch von der Gemeinde aufgebracht werden. Dazu ist ein Onlineantrag mit entsprechender Beschlussfassung und Auftragsvergabe im Gemeinderat erforderlich.

Manche Förderungen vom Land werden automatisch ausbezahlt, andere müssen angefordert werden, wie z.B. Bauvorhaben (Schulsanierung).

Die Kommunalsteuer wird monatlich von den ansässigen Firmen an die Gemeinde überwiesen. Im Folgejahr wird aufgrund der Meldungen vom Finanzamt eine Überprüfung durchgeführt und etwaige Nachforderungen eingefordert. Im heurigen Jahr gehen wird von einer Kommunalsteuereinnahme von knapp € 900.000,- aus.

Die Grundsteuer wird unterteilt in Grundsteuer A und B, wobei A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingehoben wird. Die Vorschreibung erfolgt aufgrund des, vom Finanzamt ausgestellten Einheitswertbescheides und wird jährlich vorgeschrieben. Bei Beträgen unter € 75,- einmal im Jahr im Mai, alles über € 75,- wird quartalsmäßig vorgeschrieben. Heuer werden wir Grundsteuereinnahmen von knapp unter € 200.000,- verbuchen können.

Die Hundesteuer mit ca. € 6.000,- im Jahr ist keine wirklich große Einnahme.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

5.) Allfälliges

Das Problem der Anschlussgebühr der WVA-Aubachberg wurde angesprochen und das Projekt Kunst am Bau.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

* * * *

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR KommR. Kittl, um eine kurze Erläuterung des Prüfungsergebnisses.

GR KommR. Kittl erklärt in seiner Funktion als Obmann einmal mehr die Herangehensweise des Prüfungsausschusses an die Prüfungsthemen bzw. den Ablauf einer Prüfungsausschusssitzung. So wird erwähnt, dass sich der Prüfungsausschuss bei jeder Sitzung im ersten Tagesordnungspunkt mit Außergewöhnlichem im aktuellen Quartal befasst. So bleibe der Ausschuss immer über aktuelle Entwicklungen am besten informiert. Bei dieser Sitzung gab es über nichts Außergewöhnliches zu berichten. Vom Amtsleiter wurden die von ihm geführten Verhandlungen über die Zinssätze mit den Hausbanken angesprochen. Im zweiten Tagesordnungspunkt habe man sich, vorbereitend auf die Behandlung im Gemeinderat, mit dem Prüfbericht der BH Ried über den RA 2022 beschäftigt. Hervorheben möchte er die Anmerkung des Prüfberichtes, wonach die Gemeinde Mehrnbach aufgrund des Maastricht-Überschusses von knapp € 250.000 einen Beitrag zum Österreichischen Stabilitätspakt leiste. Nach einer Erläuterung der Eckpunkte des Nachtragsvoranschlags durch die Buchhalterin in einem weiteren Tagesordnungspunkt sei man schließlich zum Hauptthema der Prüfungsausschuss-Sitzung, nämlich zur Befassung mit der Einnahmensituation der Gemeinde, gelangt. Zum Schluss kam die Knackfrage an den Amtsleiter, woran es denn liege, dass die Gemeinde so gut dastehe. Angesichts der Aussagen des Amtsleiter gelangte man schließlich zu der Erkenntnis, dass es nicht an sensationellen Einnahmen liege, sondern vielmehr an einer sehr disziplinierten Ausgabenpolitik in den letzten 20 – 30 Jahren. Diesbezüglich möchte er dem Bürgermeister und den Kollegialorganen der Gemeinde sehr herzlich gratulieren und dem Bürgermeister und vorhergehenden Bürgermeister, sowie auch dem Amtsleiter der Gemeinde danken. Zu den einzelnen Punkten möchte er einmal mehr darauf hinweisen, dass es ein Vergnügen sei, mit der Buchhalterin, Fr. Grabmayr-Stein, zusammen zu arbeiten, zumal jede Frage kompetent beantwortet werde und daraus erkennbar sei, dass die Arbeit auf einem hohen Niveau verrichtet werde. Unter dem Punkt „Allfälligem“ musste der Amtsleiter eine Rüge von ihm hinnehmen, nämlich dahingehend, dass die „Anschlussgebühren für die Wasserversorgung am Aubachberg“ schlecht kommuniziert wurde. Die Anschlusspflichtigen waren alle der Meinung, dass mit den von der Fa. Braumann vorgeschriebenen Anschlusskosten die Anschlussgebühren abgegolten seien. Des Weiteren erinnert er an die Gemeinderatssitzung vom Juni 2023, bei der die Sanierungsmaßnahmen der Volksschule vorgestellt wurden und auch die Position für „Kunst am Bau“ angesprochen wurde. Diese vermeintliche Zwangsausgabe habe ihm keine Ruhe gelassen, denn es hätte sich dabei um eine erheblich Summe gehandelt. Diesbezüglich konnte er mittlerweile aber in Erfahrung bringen, dass die Gemeinde nicht dazu verpflichtet werden könne, Ausgaben für Kunst am Bau aufzuwenden, da es sich um eine reine Renovierung und Sanierung handle, und nicht um einen Neubau. Die entsprechenden Unterlagen, die diese Aussage belegen, wurden an den Amtsleiter ausgehändigt. Bei der nächsten Sitzung – so GR KommR. Kittl – werde man sich wieder dem Voranschlag widmen, welcher grundsätzlich immer der letzten Quartalssitzung vorbehalten sei. Im Allgemeinen möchte er noch behaupten, dass man in der Zwischenzeit mit den Prüfungsthemen, insbesondere mit den größeren Positionen, schon ziemlich weit durchgekommen sei und Wissen und Sicherheit ansammeln konnte, sodass man sich in den nächsten Jahren auch einmal mit kleineren Positionen und Details befassen könne.

Der Vorsitzende bedankt sich für die positiven und motivierenden Ausführungen des Prüfungsausschussobmannes.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.09.2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) UFC Riegerting, Ansuchen um Förderung zum Ankauf eines Mähroboters für die Sportplatzpflege; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des UFC Riegerting um eine Förderung zum Ankauf eines Mähroboters für die Sportplatzpflege zur Kenntnis und macht darauf aufmerksam, dass der Obmann des genannten Vereines, Herr Reinhard Strasser, als Gemeinderat bei der heutigen Sitzung anwesend ist.

UFC Riegerting

www.ufcriegerting.at

Riegerting, 25.07.2023
ZVR 243435788

Gemeinde Mehrnbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Georg Stieglmayr

A-4941 Mehrnbach

Betr.: Ansuchen für eine Förderung zur Anschaffung eines Mähroboters

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Werter Gemeinderat

Der UFC Riegerting sucht mit diesem Schreiben um eine Förderung für die Anschaffung eines Mähroboters an.

Unser Spindelmäher, mit dem wir jahrelang unseren Platz gemäht haben, hatte nach 28 Jahren so viele Mängel, dass sich eine Reparatur nicht mehr rentierte. Somit haben wir die letzten beiden Jahre mit einem Leihgerät vom Lagerhaus gemäht. Da dieses auch bereits 25 Jahre alt war, wurden die Reparaturen immer mehr.

Um den Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können, mussten wir uns um einen Ersatz kümmern.

Nach einholen einiger Angebote, einerseits Spindelmäher und andererseits von Mähroboter, haben wir uns für den Kauf eines Mähroboters entschieden.

Der Kaufpreis liegt ca. 8.000€ unter dem eines Spindelmähers.

Weitere Vorteile sind die Verringerung der Lärmbelastigung und die Einsparungen des benötigten Personalens zum Mähen sowie die Unabhängigkeit bezüglich Wetter und Tageszeit.

Beim Kauf haben wir uns für die Marke Husqvarna entschieden.

Unser Partner ist die Firma Mairobo.

Daten zum Projekt:	
Gesamtkosten	28.820€
Förderung seitens des OÖFV	<u>10.000€</u>
Finanzierung seitens des UFR Riegerting	18.820€

Ich bedanke mich im Voraus für die Behandlung des Ansuchens und hoffe auf eine positive Rückmeldung.

Ich verbleibe mit sportlichen Grüßen

Reinhard Strasser
Obmann

Union Fußball Club Riegerting, Riegerting 18, 4941 Mehrnbach, office@ufcriegerting.at, gegründet 1964, Vereinsfarben grün-schwarz, ZVR 243435788, Bank: Raiffeisenbank Region Ried, IBAN: AT48 3445 0000 0362 3402

www.sportplatzservice-mb.at

... der Salon für den HER MANN

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass der langjährig verwendete Spindelmäher des UFC Riegerting mit den Jahren so viele Mängel aufwies, dass sich eine Reparatur nicht mehr rentierte. Zwischenzeitig wurde ein gebrauchtes Leihgerät verwendet, welches aufgrund seines Alters aber ebenfalls Reparaturen verursachte. Um den Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können, wurden

schließlich verschiedene Angebote eingeholt, einerseits zum Ankauf eines neuen Spindelmähers, andererseits für einen Mähroboter. Der UFC Riegerting habe sich letztlich zum Ankauf eines Mähroboters entschieden. Die gesamten Anschaffungskosten betragen € 28.820. Seitens des OÖ Fußballverbandes wurde eine Förderung in Höhe von € 10.000 zugesagt, sodass sich Restkosten von € 18.820 ergaben. Der UFC Riegerting ersucht nun die Gemeinde um eine Förderung für die Finanzierung des Restbetrages.

Der Vorsitzende möchte als Hintergrundinformation ergänzen, dass bei der UNION Mehrnbach ein Spindelmäher in Verwendung sei, bei dem es sich um ein Leihgerät handelt, für welches eine monatliche Miete von € 360,- zu entrichten sei. Dieses Gerät sei 7 Monate pro Jahr im Einsatz, die Hälfte der Kosten, sohin € 1.260,- jährlich, werden von der Gemeinde übernommen. Der Treibstoff werde vom Sportverein finanziert. Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Vorschläge hinsichtlich der Höhe der Gemeindebeteiligung beim Ankauf des Mähroboters für den UFC Riegerting.

GR Dr. Glaser teilt mit, dass man bei der gestrigen Fraktionssitzung noch zu keinem Entschluss über die mögliche Höhe einer Förderung gekommen sei, da man die Vergleichssituation bei der UNION Sektion Fußball in Mehrnbach nicht gekannt habe, man aber bestrebt sei, die Förderung im Wesentlichen ähnlich oder gleich gelagert festzulegen. Nachdem der Bürgermeister aber zwischenzeitig erhoben habe, dass die Förderung für den Fußballverein Mehrnbach 50% der Kosten des Leihgerätes ausmache, könne dies in etwa mit der Übernahme der Hälfte der Anschaffungskosten verglichen werden. Bei einer Hochrechnung der jährlichen Förderung des Leihgerätes und einer Gegenüberstellung mit der Hälfte der Anschaffungskosten für den Mähroboter müsste man von einer Nutzungsdauer von ca. 8 Jahren ausgehen, bis sich die Fördersummen angleichen. Jedenfalls sei im Sinne einer Gleichbehandlung beider Fußballvereine die Gewährung einer Förderung angebracht.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach der Lebensdauer eines Mähroboters.

GR Strasser nennt die Marke des angekauften Mähroboters und beschreibt dessen systematische Mähweise, die über GPS funktioniert. Er schätzt die Lebensdauer eines solchen Gerätes auf mindestens 10 Jahre ein. Der Obmann des Sportvereines berichtet, dass man alternativ zum Ankauf des Mähroboters auch den Ankauf eines Spindelmähers überlegt habe. Neben den höheren Anschaffungskosten mussten dabei aber auch der Personaleinsatz sowie die Kosten für Treibstoff und Wartung berücksichtigt werden, wodurch die Entscheidung zum Ankauf des Mähroboters ausfiel.

GV Zeilinger schließt sich der Wortmeldung GR Dr. Glasers an. Es müssten beide Vereine gleich behandelt werden. Natürlich sei eine mögliche Folge, dass auch der Fußballverein Mehrnbach zukünftig einen Mähroboter haben wolle. In diesem Fall müsste man auch hier wieder eine Gleichbehandlung herbeiführen. Hinsichtlich der Höhe der Förderung für den UFC Riegerting habe er anfangs den Ansatz verfolgt, die jährliche Beteiligung an den Mietkosten auf 10 Jahre hochzurechnen. Dabei wäre allerdings auf einen Schlag ein Betrag von € 12.000 entstanden, der ihm ziemlich hoch erschienen sei. Die Gleichbehandlung beider Vereine sei aber auch ihm sehr wichtig.

GV Fery teilt mit, dass er jahrelang selbst die Funktion des UNION-Obmannes in Mehrnbach bekleidet habe. Bei solchen Projekten war es in der Regel immer üblich, eine Drittelfinanzierung durchzuführen. So wurde meist ein Drittel der Kosten durch den Verein, ein Drittel durch den Fußballverband und ein Drittel durch die Gemeinde getragen. Von dieser Überlegung ausgehend, würden sich bei Gesamtkosten von € 28.820 und einer Kostenübernahme durch den OÖ. Fußballverband von € 10.000,- Restkosten von € 18.820 ergeben. Teile man diese Restkosten zwischen der Gemeinde und dem Verein befinde man sich ziemlich genau bei dieser Drittelteilung, bzw. bei ca. € 9.500, in Zahlen ausgesprochen.

GR Kittl erinnert sich an die Zeiten als er selbst noch Obmann eines Fußballvereines und einer Tennissektion war. Damals wurde die Pflege des Fußballfeldes noch von den Spielern selbst, sozusagen als Aufwärmtraining, durchgeführt. Dies sei nur am Rande erwähnt, um zu verdeutlichen, wie sich die Zeiten doch verändert haben. Natürlich komme man heute um eine Gleichbehandlung beider Vereine nicht umhin.

GR Dr. Glaser greift die Wortmeldung GV Ferys auf, der die von allen umschriebene Förderhöhe schließlich in Zahlen gegossen habe. Für die ÖVP-Fraktion stelle eine Beteiligung von 50% an den Restkosten das Maximum dar.

GV Buchleitner spricht die zuvor erwähnte Drittelfinanzierung an und teilt mit, dass lt. dem Obmann des Fußballvereines diese heute offensichtlich nicht Standard sei.

GR Strasser merkt als Obmann des UFC Riegerting an, dass es sich bei der Förderung des Oö. Fußballverbandes um einen absoluten Betrag handelt und nicht um eine Drittelfinanzierung. Dass sich im gegenständlichen Fall ca. 1/3 der Gesamtsumme als Förderung ergibt, sei Zufall. Nach den Förderrichtlinien werde grundsätzlich die Hälfte der Anschaffungskosten gefördert, allerdings sei der Betrag mit maximal € 10.000 gedeckelt.

GV Zeilinger möchte wissen, ob eventuell auch bei der UNION noch eine Förderung beantragt werden könnte.

GR Strasser verweist auf eine Aussage der UNION, wonach eine Förderung durch diese nicht mehr möglich sei, wenn bereits vom Oö. Fußballverband Fördermittel vergeben werden. Er kündigt jedoch an, sich diesbezüglich nochmals erkundigen zu wollen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass somit seitens der Gemeinde Mehrnbach eine Beteiligung von 50% der Restkosten, somit ein Betrag von € 9.410,-- als Förderung vorgeschlagen werde. Sollte von anderer Seite doch noch eine Förderung vereinnahmt werden können, wird der UFC Riegerting um Bekanntgabe ersucht. In diesem Fall verringert sich die Gemeindeförderung auf den jeweiligen Betrag von 50% der sich letztlich ergebenden Restkosten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag, den UFC Riegerting mit 50% der Restkosten, zu unterstützen (nach derzeitigem Stand sind das € 9.410,--), die Zustimmung erteilen. Sollte sich darüber hinaus gehend eine zusätzliche Fördermöglichkeit ergeben, wird die Gemeindeförderung auf den Hälftebetrag der sich nach Abzug dieser Fördermittel ergebenden Restkosten vermindert. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

GR Strasser erklärt als Obmann des UFC Riegerting seine Befangenheit. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Mittelfristiger Finanzplan 2023 zum Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde Mehrnbach ebenfalls neu erstellt wurde. Er ersucht die Buchhalterin diesbezüglich um eine kurze Erläuterung.

Die Buchhalterin, Fr. Grabmayr-Stein, teilt mit, dass alle ausgewiesenen Projekte über den MEFP-Zeitraum (bis längstens 2027) ausgeglichen und somit ausfinanziert werden. Abgesehen von der Neuaufnahme des Projektes „Tanklöschfahrzeug für die FF Mehrnbach“ gab es im MEFP keine wesentlichen Änderungen. Die Generalsanierung der Volksschule werde weiterhin mit Priorität 1 geführt.

GR Hötzingler erkundigt sich, ob mittlerweile das Tanklöschfahrzeug für die FF Mehrnbach bereits bestellt wurde, da er meint, die Preisgarantie für die angebotenen Fahrzeuge würden nur bis zu einem bestimmten Datum gelten.

Der Amtsleiter verneint dies. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass sich die Angebote derzeit bei der Feuerwehr befinden und noch nicht am Gemeindeamt eingelangt seien.

Der Amtsleiter teilt mit, dass heute die Förderzusage des Landesfeuerwehrkommandos für das TLF der FF Mehrnbach eingelangt sei. Die Normkosten für Fahrgestell und Aufbau wurden mit € 382.200 festgelegt. Die Förderung mit einer Förderquote von 27% wurde für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Bestellung des Fahrzeuges wird derzeit auf die Einbringung der Angebote durch die FF Mehrnbach zugewartet. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Angeboten bzw. eine Entscheidung über die Anschaffung solle schließlich im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Feuerwehrangelegenheiten erfolgen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2023-2027 die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Allfälliges

Da keine Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende sehr herzlich für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 19:45 Uhr.

